

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 13. Włoszczowa, am 15. Juli 1916.

1.

Belobung.

Der k. k. Vizewachtmeister Johann Biringer, Gendarmeriepostenkommandant in Irządze, hat in der Ortschaft Tęgobórz in einem Hause gelegentlich eines Patrouillenganges mehrere an Flecktyphus gestorbene, bereits verweste Leichen vorgefunden, deren Krankheit verheimlicht worden ist und welche, weil kein Mitbürger sich den Sterbenden zu nähern und Hilfe zu bringen wagte, elend verendet sind.

Der Gendarmeriepostenkommandant hat diese Leichen, die damit verbundene Gefahr nicht achtend, persönlich in Särge gelegt, auf einen Wagen verladen, auf den Friedhof gebracht und beerdigt.

Vizewachtmeister Biringer hat sich durch dieses Werk der Nächstenliebe als pflichtgetreuer Soldat, als unerschrockener Mann und als guter Christ bewährt. Das Kreiskommando spricht diesem vorzüglichen Repräsentanten der k. k. österreichischen Gendarmerie seinen Dank und besondere Anerkennung aus.

2.

Gerichtswesen.

1.

Auf Grund der Vorschrift nach § 16 der Verordnung des A. O. K. vom 9. Mai 1916 Nr. 58 werden die Untersuchungen und Bestrafungen der im § 16 obiger Verordnung genannten Straffälle (Preistreiberei) für die Amtsgebiete der Friedensgerichte Włoszczowa, Secemin, Szczekociny und Irządze dem Friedensrichter in Włoszczowa übertragen.

2.

Mit dem Erlasse des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 21. Juni 1916 Z. I. Nr. 40819/16 wurde Michael Cislowski zum Gerichtsvollzieher für den Kreis Włoszczowa bestellt und ist als solcher zum Vollzug gerichtlicher Erkenntnisse sowohl in Gerichtshofsachen als auch der Friedensgerichte berufen.

Amtsitz desselben ist Włoszczowa.

3.

Regelung der Währungsverhältnisse in Polen.

Umrechnungskurse.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916 Vrdg. Bl. Nr. 60 sowie des Erlasses des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. in Polen vom 21. Juni 1916 Nr. 7695/16 wird Folgendes angeordnet:

A. Währungsverhältnisse.

I. a) Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden, bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

1) deren Preis amtlich festgesetzt ist,

2) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Dabei hat der jeweilig amtlich verlautbarte (dem Marktwert entsprechende) Umrechnungskurs, (vgl. Punkt 5) als Wertverhältnis zu gelten.

Parteivereinbarungen, laut welchen in den unter I) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

b) Bei den öffentlichen Kassen, werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russ. Währung — gleichmässig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in der russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung.

c) Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

d) Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando an Geld bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis 3 Monaten bestraft.

f) Diese Verordnung ist bereits in Kraft getreten.

II. Alle amtlichen Preisfestsetzungen haben an erster Stelle in der Kronenwährung und daneben in der russ. Währung zu erfolgen.

III. Es sind auch die Umlaufsmittel der deutschen Währung zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen anzunehmen.

IV. Beschädigte Noten fremder Währungen dürfen von den militärischen Kassen nicht angenommen werden.

B. Umrechnungskurse.

V. Es haben vom 26. Juni 1916 bis auf weiteres die folgenden Bewertungen zu gelten:

100 Mark (Silber-, Nikkel-, Bronzemünzen o. Papier) = 143 K. 50 h.

100 Rubel (Silber-, Nikkel-, Bronzemünzen o. Papier) = 250 Kr.

VI. In der unter EOK. Res. Nr. 1000/16 ausgegebenen Tabelle über die »Bewertung russischer und serbischer Zahlungsmittel und Wertpapiere« treten die auf das Papiergeld, Silber, Nikkel, Kupfer und Bronzemünzen Bezug habenden Wertverhältnisse ausser Kraft.

4.

Salz-Verschleissorganisation im Okkupationsgebiete.

Um der Bevölkerung den Salzbezug auf eine jede Preistreiberei ausschliessende Art und Weise zu sichern, wird seitens des k. u. k. Militärgeneral-Gouvernement in Lublin, folgendes angeordnet.

1) Das Salz wird durch die bereits durchgeführte Salz-Verschleissorganisation zu fixem Einheits-Preise im ganzen Gebiete des k. u. k. Militärgeneral-Gouvernements verkauft. Der Detailpreis wird vom 1. Juli 1916 angefangen, sowohl für das österreichische, als auch für das deutsche Speisesalz mit 30 Heller (12 Kopeken) per 1 Kg,

bezw. mit 12 Heller (5 Kopeken) per 1 russ. Pfund festgesetzt.

Dieser Detailpreis darf unter keinen Umständen überschritten werden.

2) Mit der Lieferung des, zur Deckung des Salzbedarfes im Okkupationsgebiete nötigen Salzes, wurde seitens des k. u. k. Militärgeneral-Gouvernements, ausschliesslich der Galiz. Landesausschuss vertragsmässig betraut, welchem Amte auch die Verfrachtung des Salzes sowie die Errichtung von Salzverschleissstätten übertragen wurde.

Ein anderes als das durch den galiz. Landes-Ausschuss im hiesigen Namen eingeführte Salz darf nicht verkauft werden.

3) Das Salz wird als Zivilgut verfrachtet, es werden hiefür keine Militärfrachtbriefe erteilt.

4) Zoll-Enthebungs- bezw. Nachlass-Certifikate werden vom k. u. k. Kreiskommando nicht ausgestellt, dieselben können beim Militär-General-Gouvernement in Lublin nötigenfalls angesprochen werden.

5) Die Salzverschleisser haben das nötige Salz bei dem galizischen-Salzverschleissamte in Wieliczka auf eigene Rechnung und Gefahr selbst zu bestellen und bekommen auch direkt von dort das bestellte Salzquantum.

6) Der weitere Gang dieser Organisation, insbesondere die Einhaltung des Detailpreises und des genauen Abwägens, wird durch Organe des k. u. k. Kreiskommandos kontrolliert, und jede diesbezügliche Preistreiberei strenge bestraft.

5.

Verkauf von Kunstgegenständen.

Die Bevölkerung wird ersucht bei Veräusserung von wertvollen Kunstgegenständen womöglich nur inländische Käufer aufzusuchen oder derlei Gegenstände dem österr. Staate zum Kaufe anzubieten.

Das Kreiskommando ist gerne bereit in derartigen Fällen den beteiligten Parteien seine Unterstützung zuzuwenden.

6.

IV. österr. Kriegsanleihe.

(Zeichentermin).

Laut besonderer Bestimmungen der öst. Postsparkasse für Militärpersonen kann bei dieser im Wege militärischer Zeichnungsstellen auf die vierte österr. Kriegsanleihe bei Ratenzahlung bis Ende Juli, bei sofortiger Barzahlung bis Mitte Oktober 1916 gezeichnet werden.

Die Sammelstelle für Kriegsanleihezeichnungen beim k. u. k. Kreiskommando in Włoszczowa Kommerzielles-Referat, nimmt daher bis zum obigen Termine weitere Zeichnungen entgegen.

7.

Ferienkurse für die Lehrpersonen.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandos vom 6. Juni 1916, Nr. 38028 wird ein vierwöchentlicher Kurs für Lehrer und Lehrerinnen in folgenden Ortschaften eingerichtet werden in: 1) Busk, 2) Jędrzejów, 3) Lubartów, 4) Miechów, 5) Noworadomsk, 6) Olkusz, 7) Włoszczowa, 8) Opoczno, 9) Puławy, 10) Pińczów, 11) Sandomierz, 12) Zamość.

Dieser Kurs wird vom 24. Juli bis zum 19. August 1916 dauern. In diesem Kurse werden folgende Gegenstände vorgetragen. 1) Pädagogik, 2) Didaktik und Methodenlehre, 3) die polnische Sprache und Literatur, 4) Geographie und polnische Geschichte mit Berücksichtigung der Geschichte der angrenzenden Länder.

Die Teilnehmer dieses Kurses werden jeden Tag der Reihe nach einen praktischen Vortrag aus einem in der Volksschule vorgetragenen Gegenstande abhalten. Wenn die Verhältnisse es gestatten, werden auch Vorträge aus der Schulhygiene, wie auch Ausflüge in die Umgebung veranstaltet werden.

Die Teilnehmer des Kurses werden zur Bestreitung der Reiseauslagen und der Verpflegung eine einmalige Unterstützung im Betrage von 100 Kronen wie auch freie Wohnung (ohne Bettzeug) bekommen.

Gesuche um Aufnahme in diesen Kurs sind im Wege des Kreiskommandos an das k. u. k. Militärgeneralgouvernement sofort einzubringen.

Die Gesuche werden nur dann berücksichtigt, wenn entweder der Aufnahmswerber gegenwärtig an einer Volksschule des Okkupationsgebietes tätig ist, oder sich der Bittsteller schriftlich zur Ausübung des Lehreramtes in den kleinen Städtchen oder Dörfern des Okkupationsgebietes verpflichtet. Die Betreffenden haben dem Gesuche Beweise der absolvierten Studien, Moralitätszeugnis und Gesundheitszeugnis beizuschliessen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL von ELTZ, Oberst, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.

